

RS Vwgh 1986/6/13 86/18/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §31 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/18/0051 E 11. April 1986 RS 3

Stammrechtssatz

Bei einem fortgesetzten Delikt bilden nicht nur die einzelnen Begehrungshandlungen eine einzige strafbare Handlung, sondern es ist auch die Verjährungsfrist für dieses eine Delikt - unabhängig davon, wann die strafbare Tätigkeit begonnen hat - erst von dem Zeitpunkt an zu berechnen, in dem diese abgeschlossen worden ist (Hinweis E 16.1.1981, 2901/80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986180040.X02

Im RIS seit

13.06.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at